

Kurzgutachten – Fundtier – Wer hat was zu tun und was zu zahlen?

Wird ein besitzloses Tier aufgefunden, stellen sich für die Beteiligten (Finder, Behörde, Tierschutzverein, Tierarzt) zahlreiche Fragen: An wen muss ich mich wenden? Wer übernimmt eventuelle Kosten? Dieses Kurzgutachten gibt einen Überblick über die aktuelle rechtliche Situation.

I. Zusammenfassung

Der Fund eines Tieres ist bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Zudem ist der Finder berechtigt und auf Anordnung der zuständigen Behörde verpflichtet, das Fundtier an die zuständige Behörde abzuliefern. Eine Ausnahme kann im Notfall gelten, in dem das Fundtier unmittelbar einer tierärztlichen Versorgung zugänglich gemacht werden muss. Die zuständige Behörde ist schließlich verpflichtet, das Fundtier tierschutzgerecht zu verwahren, womit sie meist das örtliche Tierheim beauftragt. Sind alle Voraussetzungen für eine Kostentragungspflicht der zuständigen Behörde erfüllt, hat diese die Kosten für die Unterbringung, Verpflegung und tierärztliche Versorgung zu übernehmen.

II. Geltende Vorschriften

Gemäß § 90a BGB sind Tiere sind keine Sachen. Jedoch sind auf sie die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Daher gelten für Tiere die Vorschriften über Fundsachen aus den §§ 965 ff. BGB.

III. Abgrenzung: Fundtier – Verlorenes Tier – Herrenloses Tier

Als **Fundtiere** gelten nach §§ 90a, 967 BGB verlorene oder entlaufene Tiere, die nicht offensichtlich herrenlos sind und von einer Person an sich genommen werden, die nicht zuvor Eigentum oder Besitz an dem Tier hatte.¹ Von einem Fundtier ist also auszugehen, wenn Eigentum an einem

¹ OVG Lüneburg, Urt. v. 23.04.2012 – 11 LB 267/11, KommJur 2012, 338, 339; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl. 2016, Einf. Rn. 116.

besitzlosen Tier nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.² Nachkommen eines Fundtieres sind ebenfalls als Fundtiere zu betrachten.³

Verloren ist ein Tier, wenn es besitzlos geworden ist, weil es sich außerhalb des Einwirkungsbereichs seines Halters aufhält und nicht wieder dorthin zurückkehrt.⁴

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bei besitzlos aufgefundenen Tieren regelmäßig von einem Fundtier, nicht von einem herrenlosen Tier, auszugehen. Die Dereliktion (Eigentumsaufgabe) eines Tieres verstößt gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot gemäß § 3 S. 1 Nr. 3 TierSchG und ist somit gemäß § 134 BGB nichtig.⁵

IV. Was ist zu tun, wenn ein Tier gefunden wird?

1. Wann bin ich Finder?

Wer ein verlorenes Tier findet und an sich nimmt, ist Finder (§ 965 BGB). Durch das Ansichnehmen, die Besitzbegründung, wird der Finder zur Verwahrung verpflichtet. Ob Besitz begründet wurde, ist im Einzelfall zu beurteilen. Eine Besitzbegründung liegt in jedem Fall vor, wenn die Fundsache am Fundort aufgenommen und an einen anderen Ort verbracht wird. Der Wille, keine Verantwortung für das Fundtier übernehmen und daher nicht Finder werden zu wollen, ist unerheblich und steht der Findereigenschaft nicht entgegen.⁶

² BVerwG, Urt. v. 26.4.2018 – 3 C 24/16.

³ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl. 2016, Einf. Rn. 117; Tierschutzbericht der Bundesregierung 2019, S. 25, abrufbar unter https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Tierschutzbericht-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=8.

⁴ OVG Lüneburg, Urt. v. 23.04.2012 – 11 LB 267/11, KommJur 2012, 338, 339; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl. 2016, Einf. Rn. 116.

⁵ BVerwG, Urt. v. 26.4.2018 – 3 C 24/16, NJW 2018, 3125, Rn. 13 ff.

⁶ BVerwG, Urt. v. 26.04.2018 – 3 C 6/16, BeckRS 2018, 16205, Rn. 13.

2. Anzeige bei der Gemeindeverwaltung

Gemäß § 965 Abs. 2 S. 1 BGB ist der Finder verpflichtet, den Fund des Tieres unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn er den Eigentümer oder Besitzer nicht kennt oder ihm sein Aufenthalt unbekannt ist.

Fundbehörde ist die für den Fundort zuständige Gemeindeverwaltung.⁷ Welche Behörde dies konkret ist, richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht⁸:

Bundesland	Fundbehörde	Norm
Baden-Württemberg	Gemeindeverwaltung	§ 5a Abs. 1 BWAGBGB
Bayern	Gemeindeverwaltung. Autobahnmeisterei auch bei Fund auf Bundeautobahn. Polizei, wenn dem Finder eine Anzeige bei diesen beiden Behörden nicht zuzumuten ist.	Art. 61 BayAGBGB i.V.m. § 1 Abs. 1 FundV
Berlin	Zentrales Fundbüro für Berlin, Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg	§ 1 Nr. 5 ZustVO Bezirksaufgaben
Brandenburg	Örtliche Ordnungsbehörde	§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BbgAGBG B
Bremen	Ortspolizeibehörde	§ 28 Abs. 1 BremAGBGB
Hamburg	Behörde für Inneres und Sport und die Bezirksämter	Ziff. II Abs. 1 i.V.m. Ziff. I Anordnung über Zuständigkeiten in Fundangelegenheiten
Hessen	Gemeindevorstand als Gefahrenabwehrbehörde	§ 27b Nr. 1 HesAGBGB

⁷ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl. 2016, Einf. Rn. 117.

⁸ Schermaier in: BeckOGK BGB, 01.09.2022, § 965, Rn. 64.1.

Mecklenburg-Vorpommern	Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden, Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden	§ 1 FundRZustLVO
Niedersachsen	Gemeindeverwaltung	§ 4 Nr. 11 NdsAllgZustVO-Kom
Nordrhein-Westfalen	Örtliche Ordnungsbehörde	§ 1 NRWFRZustVO
Rheinland-Pfalz	Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde und Verbandsgemeindeverwaltung	§ 1 FundZVO
Saarland	Gemeindeverwaltung	§ 28 AGJusG
Sachsen	Gemeindeverwaltung	Keine Vorschriften
Sachsen-Anhalt	Gemeindeverwaltung	§ 2 Nr. 6 LSAAllgZustVO-Kom
Schleswig-Holstein	Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden	§ 1 FundRZustVO
Thüringen	Gemeindeverwaltung	§ 25 ThürAGBGB

3. Ablieferung bei der zuständigen Behörde

Gemäß § 967 BGB ist der Finder berechtigt und auf Anordnung der zuständigen Behörde verpflichtet, das Fundtier an die zuständige Behörde abzuliefern. Mit der Ablieferung des Fundtieres bei der Behörde endet die Verwahrungspflicht des Finders und es entsteht die Verwahrungspflicht der Fundbehörde. Ablieferung bedeutet die

Übergabe der Fundsache, das heißt die Übertragung des Besitzes vom Finder auf die Fundbehörde.⁹

4. Verpflichtung zur Unterbringung durch die zuständige Behörde

Die Behörde ist schließlich verpflichtet, das Fundtier gemäß § 966 Abs. 1 BGB zu verwahren. Hiermit beauftragt die Behörde zumeist das örtliche Tierheim.

Die Fundbehörde kann sich ihrer Verwahrungspflicht nicht dadurch entziehen kann, dass sie die Entgegennahme eines Fundtiers verweigert.¹⁰

Die Verwahrung, die den Anforderungen des § 2 TierSchG genügen muss, beinhaltet insbesondere die Ernährung, Pflege, Unterbringung und medizinische Versorgung des Fundtieres.¹¹

5. Ist alternativ die Anzeige und Ablieferung beim Tierheim möglich?

Anstelle die Anzeige bei der Behörde vorzunehmen, geben Finder in der Praxis ein Fundtier oftmals beim örtlichen Tierheim ab.

Bei diesem Vorgehen ist seitens der Tierheime Vorsicht geboten, will das Tierheim am Ende nicht auf seinen Kosten sitzen bleiben. Hier sollte darauf geachtet werden, ob die Gemeinde eine Vereinbarung zur Verwahrung von Fundtieren mit dem jeweiligen Tierheim abgeschlossen hat. Lediglich eine Fundanzeige bei der zuständigen Behörde löst nämlich nach der Rechtsprechung nicht bereits eine Verwahrungspflicht und damit auch keine Kostentragungspflicht der eigentlich zuständigen Behörde aus.

⁹ OVG Koblenz, Urt. v. 20.11.2018 – 7 A 10624/18.OVG, BeckRS 2018, 40448, Rn. 31.

¹⁰ BVerwG, Urt. v. 26.04.2018 – 3 C 7/16, NJW 2018, 3128, 3130, Rn. 24.

¹¹ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl. 2016, Einf. Rn. 117.

So hat der Verwaltungsgerichtshof München im Jahr 2015 entschieden: „Die Verwahrungspflicht für eine Fundsache entsteht für die Fundbehörde erst dann, wenn die Fundsache bei ihr abgeliefert wird, § 967 BGB. Das gilt grundsätzlich auch für gefundene Tiere – jedenfalls dann, wenn sie nicht dringend behandlungsbedürftig sind. Weder ersetzt die Anzeige des Fundes die Ablieferung, noch muss die Fundbehörde nach einer Fundanzeige von sich aus tätig werden. Solange keine Verwahrungspflicht der Fundbehörde besteht, sind Ansprüche eines Tierschutzvereins auf Aufwendungsersatz aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag für die Unterbringung und Erhaltung eines Fundtieres ausgeschlossen.“¹²

Dieses Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht im April 2018 bestätigt.¹³

„Das Recht, ‚an‘ die zuständige Behörde abzuliefern, macht deutlich, dass es grundsätzlich Sache des Finders ist, die Fundsache zur Fundbehörde zu bringen. Die Fundanzeige als solche und auch ein mit ihr verbundenes Angebot der Übergabe genügen nicht.“¹⁴

Eine Ausnahme hiervon kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in Betracht, wenn Gründe des Tierschutzes einer Ablieferung im Sinne einer Übergabe des Fundtieres an die Fundbehörde entgegenstehen (siehe hierzu Ziffer III. 5.).¹⁵

Zwar wird dieser „Umweg“ über die Fundbehörde unpraktisch erscheinen. Er ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jedoch hinzunehmen: „Er findet seine Rechtfertigung in der im Fundrecht angelegten klaren Abgrenzung der Verantwortlichkeiten von Finder und Fundbehörde und der

¹² VGH München, Urt. v. 27.11.2015 – 5 BV 14.1737, amtlicher Leitsatz.

¹³ BVerwG, Urt. v. 26.04.2018 – 3 C 5.16.

¹⁴ BVerwG, Urt. v. 26.04.2018 – 3 C 6.16, BeckRS 2018, 16205, Rn. 18.

¹⁵ BVerwG, Urt. v. 26.04.2018 – 3 C 7/16, NJW 2018, 3128, 3129, Rn. 19; amtlicher Leitsatz.

Organisationshoheit der Fundbehörde, ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Fundbehörden sind zwar regelmäßig nicht darauf eingerichtet, Fundtiere selbst in Verwahrung zu nehmen. Es bleibt daher unverändert zweckmäßig, Tierschutzvereine oder andere geeignete Einrichtungen mit der Verwahrung aufgefundenener Tiere zu beauftragen, wie dies vielfach im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen geschieht und empfohlen wird. Es bleibt den Fundbehörden aber auch unbenommen, sich anderweitig zu organisieren.“¹⁶

Dementsprechend formuliert beispielsweise das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: „Der Finder oder die Finderin hat den Fund unverzüglich bei der zuständigen Fundbehörde (der Gemeinde) anzuzeigen und ist verpflichtet, das Fundtier bei der zuständigen Gemeinde oder auf Anordnung der Gemeinde bei einer von ihr bestimmten Stelle abzugeben. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall oder ständig Dritter bedienen; in der Regel erfolgt die Unterbringung in einem Tierheim. Die Mehrzahl der Tierheime wird von Tierschutzvereinen unterhalten, wobei die Gemeinde dann für die Unterbringung der Fundtiere zu bezahlen hat.“¹⁷

Wird also das Fundtier ohne Rücksprache mit der Gemeinde im Tierheim abgeben, muss die Gemeinde die Kosten für die Unterbringung und Versorgung nicht zwangsläufig übernehmen.

In ihrem Tierschutzbericht 2019 hat sich die Bundesregierung gegen diese Rechtsprechung ausgesprochen:

„Die Bundesregierung ist allerdings der Auffassung, dass die Ablieferung von Fundtieren in Fundbüros anstelle der Tierheime

¹⁶ BVerwG, Urt. v. 26.04.2018 – 3 C 6.16, BeckRS 2018, 16205, Rn. 21; BVerwG, Urt. v. 26.04.2018 – 3 C 7/16, NJW 2018, 3128, 3130, Rn. 22.

¹⁷

https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutz_allgemein/umgang-mit-fundtieren-3915.html.

praxisfremd ist. Sie birgt zudem die Gefahr, dass Fundtiere zeitweise nicht – wie in § 2 TierSchG vorgeschrieben – angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden oder notwendige tierärztliche Behandlungen erst verzögert erfolgen. Nicht zuletzt ist aufgrund der eingeschränkten Möglichkeit zur Abgabe der Tiere in den Fundbüros nicht auszuschließen, dass die Bereitschaft in der Bevölkerung zu Übernahme von Verantwortung für Fundtiere sinkt. Die Bundesregierung wird sich für eine tierschutzgerechte Lösung für die Abgabe von Fundtieren einsetzen und prüft dabei auch eine Änderung des Fundrechts. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim BMJV.¹⁸

6. Was tun mit einem verletzten oder kranken Tier?

„Handelt es sich um ein krankes oder verletztes Tier, so kann die notwendige Pflege und gegebenenfalls tierärztliche Behandlung seiner Ablieferung im Sinne der Übergabe an die Fundbehörde entgegenstehen. In einer solchen Notsituation entspricht es Sinn und Zweck des Rechts auf Ablieferung, auf die unmittelbare Übergabe an die Fundbehörde zu verzichten.“¹⁹

In solchen Fällen reicht es nach der Rechtsprechung aus, wenn man die Fundbehörde über den Fund und die Hinderungsgründe für die Ablieferung unverzüglich unterrichtet und die Fundbehörde dadurch in die Lage versetzt, über die weitere Verwahrung des Tieres zu entscheiden.²⁰

Ein verletztes Tier oder ein krankes Tier, das unverzüglich eine tierärztliche Behandlung benötigt, ist also zu einem Tierarzt oder in eine Tierklinik zu bringen. Die zuständige Fundbehörde ist über dieses Vorgehen unverzüglich zu unterrichten. Ist die Fundbehörde zu

¹⁸ Tierschutzbericht der Bundesregierung 2019, S. 25.

¹⁹ BVerwG, Urt. v. 26.04.2018 – 3 C 6/16, BeckRS 2018, 16205, Rn. 21; BVerwG, Urt. v. 26.04.2018 – 3 C 7/16, NJW 2018, 3128, 3130, Rn. 21.

²⁰ BVerwG, Urt. v. 26.04.2018 – 3 C 6/16, BeckRS 2018, 16205, Rn. 21; BVerwG, Urt. v. 26.04.2018 – 3 C 7/16, NJW 2018, 3128, 3130, Rn. 21.

diesem Zeitpunkt nicht geöffnet, empfiehlt sich die Fundanzeige per E-Mail oder per Fax, um die Einhaltung der Unverzüglichkeit nachweisen zu können.

V. Wer übernimmt welche Kosten?

Wird ein Fundtier aufgefunden, entstehen oftmals Unterbringungs-, Verpflegungs- und Tierarztkosten.

Üblicherweise übernehmen Tierheime die Unterbringung und Verpflegung der Fundtiere und kümmern sich auch um die medizinische Versorgung der Tiere. Zuweilen entstehen die Kosten für die medizinische Behandlung auch direkt beim Tierarzt selbst.

Besteht ein diesbezüglicher öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der zuständigen Gemeinde, richten sich die Erstattungsansprüche in der Regel nach diesem Vertrag.²¹

Dies lässt die Aufgabenträgerschaft der Gemeinde als solche aber unberührt. Die Gemeinde kann sich also ihrer Aufgabe als Fundbehörde nicht mit pflichtenbefreiender Wirkung entledigen.²²

Besteht keine vertragliche Grundlage, richtet sich die Kostenerstattung nach den Grundsätzen über die Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß den §§ 677 ff. BGB, die auch im öffentlichen Recht entsprechend anzuwenden sind.

Nach § 683 S. 1 i.V.m. § 677 BGB kann der Geschäftsführer, der ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, wenn die Übernahme der Geschäftsführung dem

²¹ Ein Tierschutzverein, dem eine Gemeinde ihre Pflichten als öffentliche Fundbehörde zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen hat, ist ein privater Erfüllungsgehilfe der Gemeinde (in Abgrenzung zu einem Beliehenen und einem Verwaltungshelfer), siehe BVerwG, Beschl. v. 28.02.2013 – 8 B 60/12, BeckRS 2013, 48166, Rn. 4.

²² BVerwG, Beschl. v. 28.02.2013 – 8 B 60/12, BeckRS 2013, 48166, Rn. 5.

Interesse und dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspricht.

1. Fundtier als Voraussetzung

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass die Geschäftsführung ohne Auftrag nur in Betracht kommt, wenn es sich um ein verlorenes Tier handelt, nicht aber wenn das Tier herrenlos ist; im Zweifel ist von einem Fundtier auszugehen.²³

2. Ordnungsgemäße Anzeige und Ablieferung als Voraussetzung

Weiter können Kostenersatzansprüche nur entstehen, wenn die oben dargestellten Anforderungen an die Anzeige und die Ablieferung des Fundtieres eingehalten wurden.

3. Kosten für Unterbringung und Verpflegung von Fundtieren

Die Kosten für die Unterbringung und Pflege von Fundtieren hat die zuständige Behörde für die Dauer von sechs Monaten zu tragen.²⁴ Mit Ablauf von sechs Monaten nach Anzeige des Fundes geht gemäß § 973 Abs. 1 BGB grundsätzlich das Eigentum an dem Fundtier auf den Finder über. Der Finder hat aber gemäß § 976 Abs. 1 BGB die Möglichkeit, der zuständigen Behörde gegenüber auf das Recht zum Erwerb des Eigentums zu verzichten. In diesem Fall geht dann sein Recht auf Eigentumserwerb auf die Behörde über. Die Kostenübernahmepflicht der Behörde besteht dann fort.²⁵

4. Kosten für tierärztliche Behandlungen

Im Zusammenhang mit tierärztlichen Behandlungen sind zwei verschiedene Konstellationen denkbar.

²³ Siehe hierzu Oechsler, JuS 2016, 215, 218.

²⁴ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl. 2016, Einf. Rn. 117.

²⁵ Tierschutzbericht der Bundesregierung 2019, S. 25.

a) Behandlungsvertrag zwischen Finder und Tierarzt

Haben der Tierarzt und der Finder einen Vertrag über die tierärztliche Behandlung geschlossen, hat der Tierarzt die Kosten für die Behandlung des Tieres vom Finder zu verlangen. Der Finder selbst kann dann über die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag gegenüber der Gemeinde seine Kosten ersetzt verlangen.²⁶

b) Kein Behandlungsvertrag zwischen Finder und Tierarzt

Hat der Tierarzt mit dem Finder keine Vergütung vereinbart, kann er sich im Hinblick auf die Kostenerstattung über die Geschäftsführung ohne Auftrag direkt an die zuständige Behörde wenden.²⁷

c) Welche Kosten werden ersetzt?

Die Kosten für tierärztliche Behandlungen sind schließlich nur erstattungsfähig, wenn es sich um Kosten für eine unaufschiebbare, tierärztliche Heilbehandlung bei Verletzung oder akuter Erkrankung des Tieres oder um Kosten für unerlässliche Vorbeugemaßnahmen handelt.²⁸ Unter unerlässliche Vorbeugemaßnahmen fallen auch notwendige Impfungen, Entwurmungen und der Schutz vor Parasiten.²⁹

²⁶ Oechsler, JuS 2016, 215, 216 f.; Oechsler in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, § 967, Rn. 7; OVG Münster, Beschl. v. 01.08.2016 – 5 B 1265/15, NJW 2016, 3673; OVG Koblenz, Urt. v. 20.11.2018 – 7 A 10624/18.OVG, BeckRS 2018, 40448, Rn. 23.

²⁷ Oechsler, JuS 2016, 215, 216 f.; OVG Münster, Beschl. v. 01.08.2016 – 5 B 1265/15, NJW 2016, 3673; OVG Koblenz, Urt. v. 20.11.2018 – 7 A 10624/18.OVG, BeckRS 2018, 40448, Rn. 23.

²⁸ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl. 2016, Einf. Rn. 117.

²⁹ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl. 2016, Einf. Rn. 117, § 2 Rn. 27.

Nicht hierunter dürften jedoch die Kosten für eine Kastration fallen, wenn die Gemeinde sie nicht explizit angeordnet hat.

5. Höhe der Kosten

Ab welcher Höhe die Kosten einer tierärztlichen Versorgung als unverhältnismäßig anzusehen sind, ist von einer Würdigung der konkreten Umstände abhängig.³⁰ Der wirtschaftliche Wert eines Tieres spielt jedoch für die Durchführung einer tierärztlichen Behandlung grundsätzlich keine Rolle.³¹

VI. Fazit

Als Finder, Tierschutzverein und Tierarzt sollte man sich mit der zuständigen Gemeinde im Hinblick auf ein Fundtier abstimmen, um nicht auf den entstehenden Kosten sitzen zu bleiben. Eine unverzügliche Anzeige an die Behörde ist in jedem Fall vonnöten. Eine Ablieferung bei der Behörde kann im Notfall entbehrlich sein.

Aufgrund der unter Ziffer III. 5. dargestellten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist zu hoffen, dass sich der Gesetzgeber mit der Frage der Ablieferung des Fundtieres bei der zuständigen Behörde bzw. dem örtlichen Tierheim auseinandersetzt und eine praktikablere Lösung findet.

Linda Gregori
Stellvertretende Vorsitzende

27. Oktober 2022

³⁰ BVerwG, Beschl. v. 28.02.2013 – 8 B 60.12, BeckRS 2013, 48166, Rn. 6.

³¹ OVG Lüneburg, Ur. v. 23.4.2012 – 11 LB 267/11, KommJur 2012, 338, 341.